

B.

FK. 128  
23

(X 1876347)

II R  
1214

# Reichs-Butachten

In puncto securitatis publicæ und in specie der Landes Defension und was dem anhängig.

Dictatum Ratisbonæ  
d. <sup>19</sup>/<sub>29</sub> Octobr. 1670.  
per Moguntinum



Als der Römisch. Käyserlichen Majestät Unsers allernädigsten Herren zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten höchstansehnlichen *Principal-Commissarii*, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / *Herrn* *Marquarden* *Sc*, unterm 23. nächst

erlittenen Monaths Septembr. auff daß den 25. August. zuvor in *Puncto securitatis publicæ* übergebene Reichs-Bedencken ertheilte *Resolution* haben Chur-Fürsten und Stände dieses Ohrts anwesende Rähte / Botschafften und Gesandte mit mehrern ersehen / wasgestalten Allerdüchsiggedacht Ihro Käyserliche Majestät bey denen in erst ermeltem Reichs Bedencken nochmahls *annectirten* und erläuterten *Conditionen* es bewenden lassen / auch *Respectu* des Oesterreichischen Creyses / und Dero Königreichs Böhheim und *incorporirter Provinz*ien / Schlessien und Mähren 6000. Mann dergestalt / daß selbige in 4500. zu Fuß und 1500. zu Pferd bestehen sollen / zu übernehmen erbietig / sodann *ratione* der in *Puncto Deputacionis* zur *Moderation*. und *Rectification* der *Matricul* vorgefallener *Discrepantz* die Stände sich einer Meinung zu vergleichen erinnern / und so viel endlichen die *Extension* des in nechstvorigem Reichs-Abschied enthaltenen *Jur.* Und gleich wie *Sc*. auff die *Collectation* der Land-Stände und Unterthanen zur Reichs- und Landes Defension betrifft / Deren Gutachten erwarten wollen. Allermassen nun darüber ferner Berathschlagung gepflogen worden / und vord erste berührter *Conditionen* halber





halber / es seine Richtigkeit / auch ztens mehr Allerhöchstermanner Ihrer Kayserslichen Majestät wegen Uebernehmung erwöhnter 6000. Mann beschene Billfährige allergnädigste Erklärung mit schuldigsten Untertänigsten Danc zwar acceptizet wird; Also will man jedoch der Hoffnung gehorsamst geleben / daß in Betrachtung bey Determinierung des *Quanti Universalis* das Absehen gewesen / daß der dritte Theil in Reuteren bestehen solle / dieselbe auch darauff allergnädigst reflectiren / und an mehrgemehlten 6000. Mann das dritte gleichfalls in Reuteren zu geben / sich werden moderatorem anbelangende / demnach das Chur- Fürstliche und Reichs- Städtische Collegium annoch dabey verblieben / daß die *Moderatio* und *Rectificatio Matriculae* der *ordinari* Reichs- Deputation zu übergeben / hingegen das Fürstliche bey der vermög damahls beygelegten *Schematis*, vorgeschlagenen Verordnung bestanden / auch man sich darüber nicht vereinbaren können; So will man nun offte allerhöchstermelder Ihrer Kayserslichen Majestät allergnädigste Meinung untertänigst erwarten.

Und weilien 4. obangeregte *Extension* *Sui* und gleich wie *Sc.* auff die Reichs- und Lands- *Defension* zwar *affirmativè resolviret* worden; *Ratione modi* aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können / indeme das Chur- Fürstliche Collegium und die Meh-

Nro 1. rere in dem Fürstlichen sich mit dem sub Nro 1. beygelegten Aufssatz / aus denen übrigen Fürstlichen aber verschiedene / und dann der Städte Raht sich mit einem

Nro 2. andern sub Nro 2. gleichfalls beygefügeten *Project* conformiret haben; Als hat man solche *Discrepantz* viel allerhöchst ernannter Ihrer Kayserslichen Majestät / wie hiermit beschiehet / alleruntertänigst zu hinter bringen vor nöhtig befunden. Welches *Sc. Sc.* Sigl. Regensburg den  $\frac{12}{29}$  Octobr. 1670.

Churfürstl. Maynzbische Canzleyen.

(L.S.)



Num. I.  
Conclusum des Chur Fürstlichen und Mehrerer  
aus dem Fürstlichen Collegio.



Seich wie diese heilsah  
me und höchstnöchtige *Execu-*  
*tions*-Ordnung/ auch Reichs-  
und Land *Defensions* - Verfas-  
sung dahin angesehen / damit das  
Heil. Römische Reich in beständigen  
Fried und Ruhe Stand erhalten  
werden möge: Also soll kein Chur Fürst oder  
Stand des Reichs noch deren Land Stände / Land-  
Sassen / Städte und Unterthanen davon *eximirt*  
seyn / dergestalten / dasern auch einiger Chur Fürst  
oder Stand sich widersetzen / und an unsern Kaysertli-  
chen Reichs Hoff Rath oder Kaysertliches Cammer Ge-  
richt *Process* dagegen suchen würde / derselbe keines  
weges angehöret / sondern gleich *à limine Judicii*  
abgewiesen / und nach laut gegenwärtiger *Executions*-  
Ordnung wieder ihn zu verfahren erlaubt und frengelas-  
sen/ fürnehmlich aber eines jeden Chur Fürsten und  
Standes des Reichs / Land Stände Landsassen / Städ-  
te und Unterthanen zu solcher *Executions* - Ordnung  
und allgemeinen Reichs - und Landes *Defensions*-  
Verfassung / Friedens Schluß gemäßen Bündnissen / auch  
Besetz / und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-  
Stand zugehörigen Bestungen / Städten / Dertbern /  
Pässen / Plätzen und *Guarnisonen* , Verpflegung  
der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen  
Nothwendigkeiten ihren Landes Fürsten / Herrschaften und  
Obern die jedesmahls erforderende Mittel gehorsam und  
unweigerlich bezutragen schuldig / ihnen den Land Ständen /  
Landsassen / Städten und Unterthanen aber an andere Orth  
solche Mittel *sub quocunqve prætextu* zu lieffern /  
ernstlich



ernstlich verboten seyn / und wo einer oder mehr Land-  
Stände/ Landsassen/ Städt und Unterthanen in Hergebung  
vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen / oder des  
würcklichen Beitrags auff ein oder andern Weg sich zu  
entziehen/ und zu dessen Behuf einige *Process* oder *In-*  
*hibitiones* außzumürcken sich unterstehen würden/ der-  
selben Klag aber so wenig als obgehört/ bey Unserm Kay-  
serl. Reichs Hoff- Rath oder Kayserlichen Cammer  
Gericht angenommen/ sondern Sie zu schuldiger *Par-*  
*tition* angewiesen / und da auch schon auff dergleichen  
Klagen allbereit *Process* und *Mandata* erkennenet  
wären/ oder noch erkennenet wurden/ selbige Kraft dieses für  
jetzt und inskünftig aufgehoben und ungültig seyn / auch  
von denen Landes Fürsten Herrschafften und Obern zur  
*Manutenentz* ihrer *Jurium* selbstten oder auff bedürf-  
fen mit *Assistenz* ihrer benachbarten Ständen solche  
widerseßige und ungehorsame Landstände/ Landsassen/  
Städte und Unterthanen ungehindert ihrer darwider ein-  
wendenden *Exceptionen* und *Exemptionen* zum Gehor-  
sam gebracht / auch denen Landständen/ Landsassen/ Stätten  
und Unterthanen weder einige Verbündnus/ Verstrickung  
oder Zusamenthuung unter sich/ noch mit andern/ wordurch  
Sie sich unter was Schein und Rahmen es immer geschehen  
kan/wieder ihre Lands Fürsten/ Herrschafften und Obern an  
andere *Potentaten* und *Republicqven* oder andere  
Stände/ oder deren Land- Ständ und Unterthanen/ Ver-  
mittelst gewisser *Confederation* und *mediation*, oder  
sonsten in andere Weg anhängen / derselben Hülf begehren/  
würcklich annehmen und gebrauchen/ noch ihnen einige *Pri-*  
*vilegia* und *Exemptiones*, wie sie auch Rahmen haben/  
oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen/ so viel Ein-  
gangs gedachte *Executions* - Ordnung auch zu Erhal-  
tung beständigen Friedens und Ruhe- Stands angesehenene  
gegenwertige und künfftige Reichs- und Lands *Defensions-*  
*Verfassung* anbetrifft/ zustatten kommen / oder einige Be-  
freyung gedeyen solle.

C  
Zu  
Lat  
ex  
jem  
wie  
ode  
gen  
cher  
dic  
nach  
ihn  
hier  
aus  
sten  
sen  
Ord  
sion  
einer  
Bes  
gezie  
sten  
horf



Num. 2.  
Conclusum der übrigen aus dem Fürstlichen/  
und des Reichs-Städtischen Collegii.

**D**ie Reich wie die vorhabende  
*Executions* - Ordnung auch  
Reichs - und Lands *Defensions*  
Verfassung zu allgemeiner Wohl-  
fabrt / und des Heiligen Römischen  
Reichs beständigen Ruhestand zieh-  
let / und gemeinet / also kein Chur-  
Fürst oder Standt des Reichs noch der Land - Stände /  
Landfassen / Stätt und Unterthanen sich davon zu  
*eximiren* hat / dergestalt und also / auf dem Fall sich /  
jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsorgung  
wiedersehen und an Unsern Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath  
oder Kaiserl. Cammer-Bericht einigerley *Process* darge-  
gen zu suchen sich unterstehen wolte oder würde / ein sol-  
cher keines wegs angehört / sondern gleich *à limine Ju-*  
*dicii* ab - und zu schuldiger *partition* gewiesen / und  
nach laut gegenwärtiger *Executions*-Ordnung wieder  
ihn zu Verfahren / erlaubt und frengelassen / und also  
hierinn weder einiger *immediat* , noch *mediat* Stand  
ausgenommen / fürnemlich aber eines jeden Chur-Für-  
sten und Standes des Reichs Land - Stände / Landfas-  
sen / Städte und Unterthanen zu sothaner *Executions*-  
Ordnung und allgemeiner Reichs - und Lands *Defen-*  
*sions* - Verfassung / auch Besetz - und Erhaltung derer  
einem oder andern Reichs - Stand zugehörigen nöthigen  
Bestungen / Städten / Vassen / Plätzen *Guarnisonen* / in  
geziemender Verpflegung der Völcker ihren Lands - Für-  
sten / Herrschafften und Obern mit hülflichen Beitrag ge-  
horsamlich an hand zu gehen schuldig / an andere Orth  
aber



aber solche Mittel *sub quocunqve pretextu*, hinzu-  
wenden/oder sie von andern anzunehmen/ihnen hiemit ver-  
boten seyn / und wo einr oder mehr Landstände / Land-  
sassen / Städte und Unterthanen sich hierinn saum selig  
erzeigen / oder des würcklichen Beitrags auf ein oder an-  
dere Weg sich zu entziehen / und zu dessen Behuff einige  
*Process* oder *Inhibitiones* außzumürcken / sich unter-  
stehen würden / derselben Klag eben so wenig als obge-  
hört bey unserm Kayserlichen Reichs - Hoff - Raht oder  
Kayserlichen Cammer - Gericht angenommen / sondern  
die Verweigere zu schuldiger *parition* angewiesen / auch  
von denen Landes - Fürsten / Herrschafften und Oberen  
solche widersetzige und ungehorsahme Land - Stände /  
Landsassen / Städte und Unterthanen zum Gehorsam ge-  
bracht / und wider diese *Constitution* den Land-  
Ständen / Landsassen / Städten und Unterthanen we-  
der einige Verbündnis / Verstrickung und Zusamen-  
thung unter sich noch mit andern / wodurch sie sich  
unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan /  
wider ihre Lands - Fürsten / Herrschafften und Oberen an  
frembde *Potentaten* und *Republiquen* oder ander-  
wärtige Reichs - Stände oder dero Landt - Stände und Un-  
terthanen anzuhängen / derselben Hülff anzunehmen  
und zu gebrauchen / gestattet werden solle.





u-  
re  
da  
ig  
n-  
ge  
rs  
ge-  
er  
rn  
ch  
en  
e/  
ges  
de  
e-  
n-  
ch  
/  
in  
re  
n-  
en  
id  
uo  
ist  
ist  
re  
of  
nn  
re  
ge  
ist  
od





№ 1214 №

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

1017

MC





halber / es seine Richtigkeit / auch ztens mehr Allerhöchstermanner Ibro Känserlichen Majestät wegen Uebernehmung erwehnter 6000. Mann beschehene Willfährige allergnädigste Erklärung mit schuldigsten Untertänigsten Dank zwar acceptizet wird ; Also will man jedoch der Hoffnung gehorsamst geleben / daß in

des *Quanti Universalis* dritte Theil in Reuteren darauff allergnädigst reflexion 6000. Mann das dritte geben / sich werden geDifferenz wegen der Moach das Chur-Fürstlichgum annoch dabey veretificatio *Matricula* der orsergeben / hingegen das nahlis bengelegten Schesdnung bestanden / auch abahren können ; So stermeldter Ihrer Känste Meinung unterthä-

regte *Extension Sui* und ds- und Lands-Defension den ; *Ratione modi* a. vergleichen können / in Collegium und die Meh. dem sub Nro I. bey übrigen Fürstlichen aber idte Raht sich mit einem s bengefügeten *Project cons* an solche *Discrepantz* viel serlichen Majestät / wie äinigst zu hinter bringen s *Et. Et. Sigl. Regens-*

bische Canzelen.  
S.)

Nro 1. rere i  
geleg  
versch  
Nro 2. ande  
formi  
allerl  
hiern  
vor  
burg

